

## **Bekanntmachung**

### **12. Satzung vom 20.12.2018**

#### **zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücks- entwässerungsanlagen in der Stadt Petershagen vom 21.03.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in den jeweils letztgültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Petershagen erhebt für die Annahme und Behandlung der Grubeninhalte in der Kläranlage Minden folgende Gebühren:

- a) bei Kleinkläranlagen 37,47 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- b) bei abflusslosen Gruben 7,98 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Petershagen vom 21.03.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 20.12.2018

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume